

Geschäftsordnung für den Quartiersbeirat Wilhelmsburg Ost (Korallus- und Bahnhofsviertel) - Fördergebiet im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE)

Präambel

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat Wilhelmsburg Ost (Korallus- und Bahnhofsviertel) im August 2019 als Gebiet der Sozialen Stadt nach § 171 e BauGB im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) festgelegt. Im Dezember 2020 wurde es im Zuge der Weiterentwicklung der Städtebauförderung in das neue Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ überführt und als Stadtumbaugebiet nach § 172 b BauGB neu festgelegt. Die Steuerung, Koordinierung, Prozess- und Umsetzungsverantwortung des Verfahrens liegt beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Der Gebietsentwicklungsprozess soll gemeinsam mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie mit Vereinen, Institutionen, Organisationen, Initiativen, Gewerbetreibenden, Grundeigentümerinnen und -eigentümern und der Politik vor Ort erfolgen.

Der Quartiersbeirat und teilnehmende Gäste arbeiten auf Grundlage eines sachlichen, wertschätzenden Umgangs miteinander. Diskriminierende Äußerungen führen zum sofortigen Ausschluss aus der Sitzung durch die Sitzungsleitung.

Grundlage und Handlungsrahmen dieses Prozesses ist ein Integriertes Entwicklungskonzept für das Fördergebiet Wilhelmsburg Ost (IEK) mit seinen Zielen, Handlungsfeldern und Projekt(ideen). Gemäß Hamburgische Globalrichtlinie RISE ist zur Bürger- und Akteursbeteiligung in den Fördergebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung ein öffentlich tagendes Beteiligungsgremium einzurichten. Der Quartiersbeirat Wilhelmsburg Ost übernimmt diese Funktion im Fördergebiet Wilhelmsburg Ost. Dabei ist für den Beirat insbesondere §8 der Globalrichtlinie handlungsleitend (https://www.hamburg.de/contentblob/10451110/eed4a3a3ccc73326d87c787512c8f2a0/d_ata/globalrichtlinie-2018.pdf).

§ 1 Aufgaben und Rolle des Quartiersbeirates

- (1) Der von der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte eingesetzte Quartiersbeirat dient der institutionalisierten Mitwirkung möglichst vieler Gruppen im Fördergebiet Wilhelmsburg Ost. Er ist ein beratendes und begleitendes Gremium für den Gebietsentwicklungsprozess, erörtert Entwicklungsprozesse und Problemlösungen im Gebiet, greift aktuelle Themen der Quartiersentwicklung auf, bringt wichtige lokale Themen in die Erörterung ein und begleitet einzelne Projekte und Maßnahmen der Integrierten Stadtteilentwicklung.
- (2) Der Quartiersbeirat kann Empfehlungen zu einzelnen Vorgängen und Projekten aussprechen.

QUARTIERSBEIRAT WILHELMSBURG OST

Die Empfehlungen werden dem zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung zusammen mit einer fachlichen Stellungnahme des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Über die Beratungsergebnisse und Entscheidungen wird der Quartiersbeirat in der folgenden Sitzung informiert.

- (3) Der Quartiersbeirat beschließt über die Vergabe von Mitteln aus einem Verfügungsfonds. Der Beirat kann eine Höchstgrenze für Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds bestimmen.

§ 2 Zusammensetzung des Quartiersbeirates und Stimmberechtigung der Mitglieder

- (1) Der Quartiersbeirat wird von der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte auf Grundlage des Beschlusses des zuständigen Ausschusses der Bezirksversammlung für die Dauer von drei Jahren eingesetzt.
- (2) Die Zusammensetzung der Quartiersbeirats soll gewährleisten, dass unterschiedliche Interessen und Sichtweisen aus dem Fördergebiet vertreten sind. Es sollen nach Möglichkeit alle im Gebiet lebenden Bevölkerungs- und Sozialgruppen, insbesondere auch Menschen mit Migrationshintergrund, einbezogen werden. Es wird ein gleichberechtigter Zugang und die Teilhabe aller Geschlechter angestrebt.
- (3) Der Quartiersbeirat Wilhelmsburg Ost wird grundsätzlich von maximal 19 Personen zuzüglich je eines Mitgliedes der in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte vertretenen Fraktionen gebildet.
- (4) Dem Quartiersbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 10 Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Fördergebiet Wilhelmsburg Ost
 - 5 Vertreterinnen und Vertreter von den im Fördergebiet Wilhelmsburg Ost tätigen Einrichtungen und Initiativen
 - 2 Vertreterinnen und Vertreter der im Fördergebiet Wilhelmsburg Ost engagierten Wohnungswirtschaft bzw. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
 - 2 Vertreterinnen und Vertreter des lokalen Gewerbes
 - Delegierte Vertreterinnen und Vertreter der jeweils in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte vertretenen Fraktionen
- (5) Die Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner soll mindestens eine Stimme mehr als die Mitglieder der Institutionen/Initiativen, der Wohnungswirtschaft und des lokalen Gewerbes zusammen haben.
- (6) Alle an der Mitwirkung Interessierten können sich beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung (SL) oder der Geschäftsstelle um Sitz und Stimme im Beirat bewerben. Die Frist für die Kandidaturen wird mit dem Aufruf zur Bewerbung als Mitglied im Quartiersbeirat bekanntgegeben. Interessierte können nur in einer Gruppe kandidieren und ein Mandat beanspruchen, auch wenn sie mehreren Gruppen zugehörig sind.
- (7) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus der Bewohnerschaft werden aus dem Kreis der jeweiligen Interessierten in einer öffentlichen Versammlung für die Dauer von 3 Jahren gelost.
- (8) Die Einrichtungen, die Gewerbebetriebe und die Wohnungsunternehmen bzw. Grundeigentümer/innen werden ebenfalls aus dem Kreis der jeweiligen Interessierten für die Dauer von drei Jahren gelost. Sie bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter selbst.
- (9) Die Fraktionen der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte bestimmen ihre delegierten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter selbst.

- (10) Die gelosten Mitglieder aus der Bewohnerschaft, den Einrichtungen, der Gewerbetreibenden und der Wohnungsunternehmen können im Fall ihrer Abwesenheit von gelosten Stellvertreterinnen und Stellvertretern der jeweiligen Gruppe vertreten werden. Dieses erfolgt per Auslosung unter den anwesenden Stellvertreter*innen zu Beginn der Sitzung.
- (11) Die Mitarbeit der Mitglieder im Beirat erfolgt unentgeltlich auf ehrenamtlicher Basis.
- (12) Der Quartiersbeirat kann zu Themen der Gebietsentwicklung Arbeitsgruppen bilden, denen auch Personen außerhalb des Kreises der Mitglieder des Quartiersbeirats angehören können.
- (13) Nach dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit oder sechsmaligem Fehlen in Folge eines Mitglieds kann der Quartiersbeirat über das Ausscheiden des Mitglieds abstimmen. Dem zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung wird ein Ausscheiden angezeigt. Freie und freiwerdende Plätze können innerhalb der Gruppen zeitnah neu besetzt werden. Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden bei der Neubesetzung bevorzugt behandelt.
- (14) Das für die Durchführung des RISE-Verfahrens zuständige Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung ist in den Sitzungen des Quartiersbeirates regelmäßig durch die Gebietskoordination vertreten.

§ 3 Sprecher*in

- (1) Die Mitglieder des Quartiersbeirates wählen sich eine/n Sprecher*in und bis zu zwei Stellvertreter/innen für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Der Sprecher/die Sprecherin vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit und ist das Bindeglied zur Geschäftsstelle.
- (3) Der/die Sprecher*in sollte nicht Mitglied eines Ausschusses der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte sein.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Hamburg-Mitte kann für die Geschäftsstelle des Beirats einen externen Dienstleister einsetzen oder wird die nachfolgend beschriebenen Aufgaben selbst übernehmen: u.a. Versand der Einladung, Vorbereitung und ggf. Leitung der Sitzungen, Anfertigung, Versand und Veröffentlichung des Protokolls.
- (2) Die Protokolle und Einladungen werden veröffentlicht.
- (3) Im Laufe des Förderzeitraums wird im Sinne der langfristigen Verstetigung angestrebt, Aufgaben der Geschäftsführung an Mitglieder des Beirats zu übertragen.

§ 5 Einberufung

- (1) Der Quartiersbeirat tritt in der Regel alle zwei Monate, mit Ausnahme der Hamburger Schulferien, zusammen (ca. fünfmal jährlich). Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben.
- (2) Er wird durch den/die Sprecher*in und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung bzw. den für die Geschäftsstelle eingesetzten Dienstleister einberufen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen mit vorläufiger Tagesordnung sind sieben Tage vor der Beiratssitzung per Mail an die Beiratsmitglieder zu versenden. Beschlussvorlagen und Anträge an den Verfügungsfonds sind 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen und mit der Einladung zu verschicken.

§ 6 Tagesordnung und Sitzungsverlauf

- (1) Der/die Sprecher*in stellt in Zusammenarbeit mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung und der Geschäftsstelle des Beirates die vorläufige Tagesordnung auf.
- (2) Der Quartiersbeirat stellt die endgültige Tagesordnung fest.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung von allen Mitgliedern des Quartiersbeirates und der anwesenden Öffentlichkeit gestellt werden.
- (4) Zu Beginn der Sitzung erläutert die Sitzungsleitung die vorgesehene Tagesordnung und ergänzt diese bei Bedarf. Sie stellt die Beschlussfähigkeit des Quartiersbeirats fest und gibt das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zur Abstimmung. Sie weist auf Vorlagen und Verfügungsfondsansträge hin, über die im Laufe der Sitzung abgestimmt wird.
- (5) Der Quartiersbeirat und teilnehmende Gäste arbeiten auf Grundlage eines sachlichen und wertschätzenden Umgangs miteinander.
- (6) Diskriminierende Äußerungen werden nicht akzeptiert und führen zum sofortigen Ausschluss aus der Sitzung durch die Sitzungsleitung.
- (7) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht in den vom Quartiersbeirat genutzten Räumen aus und kann die Mitglieder und Stellvertretungen des Beirates sowie Gäste/alle Teilnehmenden zur Ordnung und zur Sache rufen.
- (8) Ist ein Redner/eine Rednerin dreimal in derselben Rede zur Ordnung oder zur Sache gerufen und nach dem zweiten Mal auf die Folgen einer weiteren Zurechtweisung hingewiesen worden, kann die Sitzungsleitung ihm/ihr das Wort entziehen. Der Redner/ die Rednerin kann in derselben Sache das Wort nicht wieder erhalten.

§ 7 Öffentlichkeit und Rede- und Antragsrecht

- (1) Die Sitzungen des Quartiersbeirates sind öffentlich.
- (2) Die anwesende Öffentlichkeit hat Rede- und Antragsrecht, welches durch den Quartiersbeirat per Abstimmung eingeschränkt werden kann.
Die Sitzungsleitung kann den verantwortlichen Vertreterinnen und Vertretern des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung sowie dem/der Sprecher*in auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen erteilen.

§ 8 Beratung

- (1) Der Quartiersbeirat kann aus aktuellem Anlass die gemeinsame Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung beschließen.
- (2) Die Beiratsmitglieder und Gäste melden sich nach Eröffnung der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt bei der Sitzungsleitung zu Wort. Ihre Namen werden in die Rednerliste aufgenommen.
- (3) Die Sitzungsleitung soll Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Beratung notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Beiratsmitglied widersprochen, so ist darüber abzustimmen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
 - Schluss der Beratung,
 - Schluss der Redeliste,
 - Beschränkung der Redezeit,
 - sachliche Richtigstellung oder
 - persönliche Bemerkungen. Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin bzw. des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtiggestellt werden.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Von der Gegenrede ausgenommen sind persönliche Bemerkungen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Quartiersbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Quartiersbeirates. Sind Mitglieder nicht anwesend, sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter (gemäß § 2 Abs. 10 und 9) stimmberechtigt.
- (3) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Tagesordnungspunktes statt.
- (4) Die Sitzungsleitung schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Quartiersbeirat das Ende der Beratung beschlossen hat.
- (5) Die Sitzungsleitung eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Beschlussvorschlag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Beschlussvorschläge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der Sitzungsleitung vor Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Quartiersbeirat mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungsleitung stellt die Fragen so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand oder der Stimmkarte. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (6) Bei Abstimmungen wird zunächst unter allen Anwesenden (Plenum) abgestimmt. Anschließend stimmen die stimmberechtigten Mitglieder ab, so dass immer zwei Abstimmungsergebnisse vorliegen und protokolliert werden können. Zudem wird kenntlich gemacht, wie die anwesenden Fraktionsvertreterinnen und -vertreter abgestimmt haben.
- (7) Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Bei Klärungsbedarf und in begründeten Ausnahmefällen kann bei einzelnen, persönlich vorgestellten Anträgen die Bewilligungsentscheidung verschoben oder per Onlineabstimmung durchgeführt werden.
- (9) Ein ablehnend beschiedener Antrag kann nicht erneut gestellt werden.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Quartiersbeirates werden Niederschriften angefertigt.
- (2) Die jeweilige Niederschrift enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (3) In den Niederschriften werden regelhaft der/die Sprecher*in, die Geschäftsstelle sowie die/der zuständige Gebietskoordinator/in namentlich genannt. Alle anderen Personen werden mit ihrer Funktion (Beiratsmitglied/Gast) benannt.
- (4) Wenn jemand eine namentliche Nennung wünscht, so ist das Einverständnis zur Namensnennung von ihr/ihm schriftlich mit der sogenannten ‚Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung für Veröffentlichungen auf Internet-Seiten des Bezirksamtes Hamburg-Mitte‘ zu erklären.
- (5) Die Niederschrift sollte 4 Wochen nach der vorangegangenen Sitzung jedoch spätestens mit der Einladung für die darauffolgende Sitzung des Quartiersbeirates verschickt und in der Folgesitzung beschlossen werden.
- (6) Nach Beschlussfassung wird die Niederschrift veröffentlicht.

§ 12 Verfügungsfonds

- (1) Der Quartiersbeirat entscheidet über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds Wilhelmsburg Ost.
- (2) Es gelten die Hinweise zu Fördergrundsätzen und Richtlinien des Verfügungsfonds Wilhelmsburg Ost. Diese sind aufgeführt im Antragsformular sowie im Leitfaden zur Antragsstellung (www.wilhelmsburg-ost.de). Antragstellende und potenzielle Projektträger werden bei Bedarf durch die Geschäftsstelle des Quartiersbeirats beraten und bei der Antragstellung unterstützt.
- (3) Anträge an den Verfügungsfonds sind mit einer Frist von 14 Tagen vor Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die vorherige Zulässigkeitsprüfung der Anträge an den Verfügungsfonds obliegt der Geschäftsstelle und des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellt das mit dem Antrag verfolgte Projekt persönlich im Beirat vor. Die Abstimmung erfolgt gemäß dem unter § 10 beschriebenen Verfahren.

§ 13 Abweichungen und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Voraussetzung für Absatz 1 und 2 ist die Beschlussfähigkeit des Beirates.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung im Quartiersbeirat in Kraft. Der zuständige Ausschuss der Bezirksversammlung kann dem Quartiersbeirat Änderungswünsche vorschlagen.

Einstimmig beschlossen durch den Quartiersbeirat am 11.03.2023